

Otfried Höffe

Persönliches Glück und politische Gerechtigkeit

Einheit 3:
Politische Gerechtigkeit – Grundprobleme der praktischen Philosophie

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

INHALTSÜBERSICHT

Hinführung zum Thema.....	3
Überblick über die 3. Kurseinheit.....	6
Lernziele	7
Literaturhinweise	8
Glossar	10
1. Politische Gerechtigkeit als Problem der praktischen Philosophie.....	12
1.1 Die Idee der praktischen Philosophie	12
1.1.1 Praxis als Gegenstand	12
1.1.2 Die Praxis als Ziel.....	13
1.1.3 Die Praxis als Voraussetzung	13
1.2 Die politische Gerechtigkeit als Grundprinzip von Recht und Staat	14
1.2.1 Personale und Politische Gerechtigkeit	14
1.2.2 Technische, pragmatische und sittliche Wirklichkeit	17
1.3 Exkurs: Aristoteles' maßgebliche Unterscheidungen.....	19
1.4 Die Herausforderung durch den Rechtspositivismus und durch den philosophischen Anarchismus	21
1.4.1 Die rechtspositivistische Trennung von Recht und Moral.....	21
1.4.2 Kritische Beurteilung des Rechtspositivismus	22
2. Die Begründung des Gerechtigkeitsprinzips	27
2.1 Die Grundstruktur einer philosophischen Gerechtigkeitsbegründung.....	27
2.1.1 Das Problem des Sein-Sollensfehlschlusses	27
2.1.2 Die dreifache Aufgabe der Gerechtigkeitsbegründung	28
2.2 Der letzte Maßstab der Moral bzw. Sittlichkeit.....	29
2.3 Die Anwendungsbedingungen politischer Gerechtigkeit	32
2.4 Das Prinzip politischer Gerechtigkeit.....	38
2.5 Die neuzeitliche und zeitgenössische Vertragstheorie:	
Hobbes, Kant, Rawls	39
2.5.1 Hobbes	42

2.5.2	Kant	44
2.5.3	Rawls	46
2.6	Eine Alternative zu Rawls: Gerechtigkeit als Tausch	48
3.	Konkrete Gerechtigkeit	50
3.1	Die Menschenrechte als mittlere Prinzipien politischer Gerechtigkeit	50
3.1.1	Die Menschenrechte als Leitprinzipien jeder Rechts- und Staatsordnung	50
3.1.2	Die Menschenrechte als Grundrechte	51
3.1.3	Freiheitsrechte – Mitwirkungsrechte – Sozial- und Kulturrechte	52
3.2	Die Konkretisierungsaufgabe: Strategien politischer Gerechtigkeit	55
3.3	Das Beispiel der wissenschaftlichen Politikberatung	57
	Lösungsskizzen zu den Übungsaufgaben	60

Hinführung zum Thema

Seit einiger Zeit, mittlerweile schon mehr als einer Generation, läßt sich weltweit eine wachsende Beschäftigung der Philosophie mit Fragen der Moral, der Gesellschaft und der Politik beobachten. Diesen Vorgang hat man im deutschsprachigen Raum als Rehabilitation der praktischen Philosophie* bezeichnet. Unter dem Stichwort "Rehabilitation der praktischen Philosophie" soll die Frage nach dem guten und gerechten Leben im persönlichen, im gesellschaftlichen und politischen Bereich, sollen die Fragen nach dem moralisch guten Handeln, nach der humanen Gesellschaftsform und der gerechten politischen Grundordnung auch philosophisch gestellt werden, um sie weder den empirischen Wissenschaften noch dem Streit der Parteien und politischen Schriftstellern zu überlassen. Mit dem neu erwachten Interesse an der menschlichen Praxis in ihren vielfältigen Aspekten verbindet sich zugleich der Anspruch der Philosophie, gegenüber dem persönlichen, sozialen und politischen Handeln eine normativ-kritische Kompetenz zu besitzen.

Rehabilitation der
praktischen Philosophie

Das neue Forschungsinteresse der Philosophie hat verschiedene Gründe. Es begann im deutschen Sprachraum mit einer gegenwartsbezogenen Erinnerung der klassischen Tradition von Ethik und politischer Philosophie, vor allem mit einer Aristoteles- und Hegel-Renaissance, dann auch mit einer Neubeschäftigung mit Platon, Hobbes, Kant, Fichte, ebenfalls Marx. Die Rehabilitation der praktischen Philosophie begann also mit einer Erneuerung der klassischen Tradition und setzte sich dann in einer Aufnahme der englischsprachigen Moralphilosophie fort: der sprachanalytischen Ethik und der normativen analytischen Ethik. Dadurch erfuhr die Rehabilitation eine stärker systematische Wendung. Dazu kamen wissenschaftliche Impulse von seiten des kritischen Rationalismus (Popper und Albert), von der Kritischen Theorie, auch Frankfurter Schule genannt (Horkheimer, Adorno, Marcuse und Habermas), und der konstruktiven Theorie ("Erlanger Schule"). Der Streit zwischen den ersten beiden Richtungen ist als "Positivismusstreit in der deutschen Soziologie" weithin bekannt geworden. Wichtig waren auch die kulturanthropologischen Forschungen, etwa von Arnold Gehlen.

Diese vielfältigen philosophisch-akademischen Gründe wurden verstärkt durch eine neue Sensibilität der Wissenschaften für ihre gesellschaftliche Verantwortung. Überdies trifft das neue Interesse der Philosophie auf eine geschichtliche Situation, in der der Anspruch der Wissenschaften auf normativ-kritische Kompetenz höchst willkommen ist. Denn die modernen Gesellschaften des Westens befinden sich in einem Dilemma. Auf der einen Seite brauchen sie – wie übrigens jede Gesellschaft – schon zu ihrem Überleben und noch mehr zu einem humanen, guten, sinnvollen Leben gewisse Verbindlichkeiten, die allgemein anerkannt sind. Auf der anderen Seite treffen für die westlichen Industriegesellschaften zwei Merkmale zu, die die Bestimmung allgemein anerkannter Verbindlichkeiten erschweren. Erstens verstehen sich diese Gesellschaften als aufgeklärt und wissenschaftsorientiert. Das heißt: bei der Begründung der Handlungsziele und normativen Leitprinzipien lehnen sie es ab, nicht bloß vorläufig, sondern letztlich und ausschließlich sich auf jene Instanzen zu berufen, die in der Regel bislang die Verbindlichkeiten festgelegt haben: auf religiöse und politische Autoritäten oder auf die Tradition, auf das von Alters her Gewohnte und Bewährte. Zweitens haben

* Die mit einem * gekennzeichneten Begriffe werden im Glossar erläutert.

sich die ehemals homogenen und stabilen Gesellschaften mit gemeinsam anerkannten Wertmaßstäben aufgelöst, immer zahlreichere Gruppen sind mit eigenen, im Verhältnis zueinander oft widerstreitenden Interessen, Glaubensüberzeugungen und Verhaltensmustern hervorgetreten. Diese sogenannte pluralistische und gruppenrelative, sogar multikulturelle Tendenz in der Moderne tritt aber offensichtlich in Konkurrenz mit der Suche, ja sogar dem Bedürfnis nach allgemein gültigen Verbindlichkeiten. Man denke nur an die Schlagworte von der Orientierungskrise, dem Sinndefizit oder an die Forderung nach einem neuen Grundkonsens aller Demokraten.

Pluralisierbare und nichtpluralisierbare Verbindlichkeiten

Freilich ist es weder notwendig noch wünschenswert, daß die Verbindlichkeiten in ihrer Gesamtheit für alle Gruppen unterschiedslos gültig sind. Zu Recht erkennen die modernen Gesellschaften an, daß viele der Normen und Handlungsziele Freiräumen überlassen werden können, die – durch gruppenspezifische Moden, Konventionen, Bekenntnisse und Weltanschauungen ausgefüllt – Reibungen und Frustrationen mindern und ein breites Spektrum der Selbstverwirklichung eröffnen. Aber auch hier sind elementare Regeln des Zusammenlebens erforderlich, die eine ausschließlich gruppenrelative Gültigkeit negieren und die eine allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen. Gerade auf Grund der Mannigfaltigkeit der Gruppen und der Vielfalt ihrer Formen der Selbstverwirklichung sind Grund- und Rahmennormen vonnöten, die den Ausgleich widerstreitender Gruppen und Lebensformen ermöglichen und die als notwendige Voraussetzung ebenso der Selbstentfaltung wie des Zusammenlebens dem pluralisierbaren Bereich entzogen sind. Dazu gehören beispielsweise Grundnormen, die wie das Verbot von Tötung oder Mord jedes Zusammenleben allererst möglich machen, und zwar unabhängig davon, ob man das Zusammenleben innerhalb einer Gruppe oder zwischen den Gruppen betrachtet. Dazu zählen ferner die Menschen-* und Grundrechte*, die jedem einzelnen unabhängig von Geschlecht, Rasse, religiöser und politischer Überzeugung einen unantastbaren Freiraum der Selbstentfaltung zubilligen. Weiterhin braucht es Rahmennormen wie Toleranz und Fairneß, die eine unbegrenzte Rivalität der Gruppen und Bekenntnisse verhindern, damit nicht der Zusammenhalt aufgesprengt und die Gesellschaft als ganze aufgelöst wird. Schließlich sind Verbindlichkeiten notwendig, die eine humane und gerechte Lösung von Streitigkeiten befördern, die innerhalb der Staaten und zwischen ihnen entstehen.

Angesichts dieser vielfältigen Notwendigkeit, allgemeine Verbindlichkeiten zu gewinnen, und der gleichzeitigen Legitimationsschwäche, in der sich die westlichen Industriegesellschaften befinden, ist der Anspruch der praktischen Philosophie auf normativ-kritische Kompetenz sehr willkommen. Am Beispiel der politischen Gerechtigkeit* soll diese Kompetenz der praktischen Philosophie erprobt werden.

Praktische Philosophie

Ganz allgemein gesagt, sucht die praktische Philosophie Prinzipien der Sittlichkeit für das menschliche Handeln zu begründen. Da das menschliche Handeln nicht bloß eine persönliche, sondern auch eine institutionelle Seite hat, kommt es darauf an, gerade auch für die institutionelle Seite Sittlichkeitsprinzipien zu rechtfertigen. Zu den wichtigsten Institutionen gehören Recht und Staat. Die Prinzipien der Sittlichkeit für Recht und Staat heißen auch Prinzipien politischer Gerechtigkeit. Am Beispiel einer Rechtfertigung solcher Prinzipien politischer Gerechtigkeit sollen die Zielsetzung, die Methode und die normativ-kritische Kompetenz der praktischen Philosophie erläutert werden. Mit der Rechtfertigung von Prinzipien politischer Gerechtigkeit wird die häufige Neigung vermieden, die praktische Philoso-

Politische Gerechtigkeit

phie auf eine Ethik im Sinne von Moralphilosophie, auf eine Philosophie der persönlichen Sittlichkeit, zu verkürzen. Es wird gezeigt, daß gerade auch Recht und Staat unter Prinzipien der Moral bzw. Sittlichkeit stehen. Die Begründung solcher Prinzipien wird systematisch durchgeführt und damit auch für Recht und Staat die normativ-kritische Kompetenz der Philosophie verwirklicht.